

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß §§ 289f und 315d HGB sowie Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 über die Corporate Governance der SAF-HOLLAND SE im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Corporate Governance steht bei SAF-HOLLAND für eine verantwortungsbewusste, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -überwachung, die sämtliche Bereiche des SAF-HOLLAND Konzerns einbezieht. Transparente Berichterstattung und Unternehmenskommunikation, eine an den Interessen aller Stakeholder ausgerichtete Unternehmensführung, die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeitenden sowie die Einhaltung geltenden Rechts sind wesentliche Eckpfeiler dieser Unternehmenskultur. Die SAF-HOLLAND SE und ihre Organe sind sich in ihrem Handeln stets der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst.

I. Allgemeine Angaben

Die SAF-HOLLAND SE ist eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE). Als SE mit Sitz in Deutschland unterliegt die SAF-HOLLAND SE den europäischen und deutschen SE-Regelungen sowie dem deutschen Aktienrecht. Als in Deutschland börsennotiertes Unternehmen richtet sich die Corporate Governance der SAF-HOLLAND SE nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung. Die Unternehmensführung wird bestimmt durch die Satzung, Geschäftsordnungen und interne Richtlinien.

Die SAF-HOLLAND SE verfügt über ein dualistisches Führungssystem, das zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan eine strikte personelle und funktionale Trennung vorsieht (Two-tier Board). Der Vorstand leitet das Unternehmen, während der Aufsichtsrat den Vorstand überwacht und berät. Beide Gremien arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Die SAF-HOLLAND SE ist eine Finanzholding ohne eigenes operatives Geschäft. Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft durch den Vorstand konzentriert sich überwiegend auf die strategische Ausrichtung von SAF-HOLLAND, die Überwachung der Geschäftstätigkeit der einzelnen direkten und indirekten operativen Tochtergesellschaften sowie Kapitalmarkt- und Finanzierungsfragen innerhalb von SAF-HOLLAND.

II. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der SAF-HOLLAND SE haben die folgende Erklärung gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG zum 11. Dezember 2024 verabschiedet:

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der SAF-HOLLAND SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der SAF-HOLLAND SE („**Gesellschaft**“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK**“) seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 14. Dezember 2023 entsprochen hat und – mit der folgenden Ausnahme – weiterhin entspricht:

Empfehlung C.10 Satz 1 1. Alternative DCGK: Gemäß Empfehlung C.10 Satz 1 1. Alternative DCGK soll der Aufsichtsratsvorsitzende unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Nach Empfehlung C.7 Absatz 2 4. Spiegelstrich DCGK soll die Zugehörigkeit eines Mitglieds zum Aufsichtsrat von mehr als 12 Jahren eine fehlende Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand indizieren.

Herr Dr. Martin Kleinschmitt gehört dem Aufsichtsrat der Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen Rechtsform als SE nach deutschem Recht seit dem 1. Juli 2020 an. Zuvor gehörte Herr Dr. Kleinschmitt bereits dem Board of Directors der Gesellschaft in ihrer früheren Rechtsform als S.A. bzw. als SE nach luxemburgischem Recht an. Diese Zugehörigkeit zum Board of Directors der Gesellschaft bestand vom 25. April 2013 bis zum 30. Juni 2020. Es ist nicht eindeutig festgelegt, ob die Zugehörigkeit zum Board of Directors einer S.A. bzw. einer SE nach luxemburgischem Recht als Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat im Sinne der Empfehlung C.7 Absatz 2 4. Spiegelstrich DCGK anzusehen ist. Würde man dies bejahen, würde Herr Dr. Kleinschmitt dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ab dem 25. April 2025 seit mehr als 12 Jahren angehören.

Obwohl Vorstand und Aufsichtsrat die Auffassung vertreten, dass die Zugehörigkeit zum Board of Directors einer S.A. bzw. einer SE nach luxemburgischem Recht nicht als Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat im Sinne der Empfehlung C.7 Absatz 2 4. Spiegelstrich DCGK anzusehen ist, und sie zudem bei Herrn Dr. Kleinschmitt keine konkreten Anhaltspunkte für eine fehlende Unabhängigkeit erkennen, wird rein vorsorglich für die Zeit ab dem 25. April 2025 eine Abweichung in Bezug auf Empfehlung C.10 Satz 1 1. Alternative DCGK erklärt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Tätigkeit von Herrn Dr. Kleinschmitt im Aufsichtsrat der Gesellschaft auch über die im DCGK genannte Zugehörigkeitsdauer hinaus und seine Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender im Interesse der Gesellschaft sind. Neben seiner fachlichen und persönlichen Qualifikation sowie seiner Erfahrung, insbesondere auch in der Leitung von Aufsichtsorganen, verfügt er aufgrund seiner langjährigen Zugehörigkeit zur Gesellschaft über eine besonders profunde Kenntnis des Unternehmens. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen zudem ausdrücklich die mit der Person von Herrn Dr. Kleinschmitt verbundene Kontinuität.

Überdies teilen Vorstand und Aufsichtsrat die hinter der Empfehlung C.7 Absatz 2 4. Spiegelstrich DCGK stehende Besorgnis eines mit zunehmender Zugehörigkeitsdauer steigenden Risikos von Interessenkonflikten in Bezug auf Herrn Dr. Kleinschmitt nicht. Der Aufsichtsrat prüft das Vorliegen von Interessenkonflikten bei allen seinen Mitgliedern kontinuierlich. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine solche Gefahr allein wegen des Überschreitens einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer angenommen werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie sowohl die Vorsitzende des Prüfungsausschusses als auch den Vorsitzenden des Nominierungs- und Vergütungsausschusses als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.10 DCGK ansehen und dass der Empfehlung C.10 DCGK somit im Übrigen entsprochen wird.

Bessenbach, 11. Dezember 2024

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite von SAF-HOLLAND unter <https://corporate.safholland.com/de/unternehmen/ueber-uns/corporate-governance/entsprechenserklaerung> verfügbar. Auf dieser Internetseite sind auch die Entsprechenserklärungen der vergangenen fünf Jahre zugänglich.

III. Vergütungssystem und Vergütungsbericht

Auf der Internetseite von SAF-HOLLAND unter <https://corporate.safholland.com/de/unternehmen/corporate-governance/verguetungssysteme> sind das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a AktG, das von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Mai 2023 gebilligt wurde, sowie der ebenfalls von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Mai 2023 gefasste Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich.

Der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG sind auf der Internetseite von SAF-HOLLAND unter <https://corporate.safholland.com/de/unternehmen/corporate-governance/verguetungsbericht> öffentlich zugänglich.

IV. Vorstand der SAF-HOLLAND SE

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (*Stakeholder*).

1. Überblick

Der Vorstand der SAF-HOLLAND SE besteht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung aus mindestens zwei Personen; der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Vorstandsmitgliedern bestimmen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Zum 31. Dezember 2024 bestand der Vorstand aus zwei Mitgliedern. Ausschüsse des Vorstands bestehen nicht.

Der Vorstand bestimmt die Geschäftspolitik des Unternehmens und entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand sorgt auch für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. Der Vorstand trägt zudem für ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem im Unternehmen Sorge. Die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems werden im Lagebericht beschrieben, wo auch zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen wird.

Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, insbesondere nicht Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Sie dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des SAF-HOLLAND Konzerns, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Interessenkonflikte wurden im Geschäftsjahr 2024 nicht angezeigt. Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für SAF-HOLLAND einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

2. Zusammensetzung

Im Geschäftsjahr 2024 gehörten dem Vorstand der SAF-HOLLAND SE folgende Mitglieder an:

- **Alexander Geis**
 - Jahrgang 1974
 - Nationalität: Deutsch

- Vorsitzender des Vorstands und Chief Executive Officer
 - Erste Bestellung mit Wirkung zum 1. Juli 2020
 - Bestellt bis zum 30. Juni 2026
 - Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024): keine
- **Frank Lorenz-Dietz**
 - Jahrgang 1973
 - Nationalität: Deutsch
 - Mitglied des Vorstands und Chief Financial Officer
 - Erste Bestellung mit Wirkung zum 1. Januar 2023
 - Bestellt bis zum 31. Dezember 2025
 - Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024): keine

Die Lebensläufe der aktuellen Vorstandsmitglieder werden auf der Internetseite von SAF-HOLLAND unter <https://corporate.safholland.com/de/unternehmen/management/vorstand> veröffentlicht und bei Bedarf aktualisiert. Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsbericht 2024 im Kapitel Vergütungsbericht zu finden.

a) Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in der Führungsebene unterhalb des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der SAF-HOLLAND SE gemäß § 111 Abs. 5 AktG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO (i) für einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstand in Höhe von mindestens 0,00 Prozent (dies entspricht null Frauen) und (ii) für einen aus drei oder mehr Mitgliedern bestehenden Vorstand in Höhe von mindestens 33,00 Prozent (dies entspricht mindestens einer Frau) festgelegt. Er hat bestimmt, dass diese Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der SAF-HOLLAND SE bis zum Ablauf des 30. November 2028 zu erreichen ist.

Zur Begründung der Festsetzung der Zielgröße „Null“ bei einem aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstand wird Folgendes angeführt: Seit dem vorzeitigen Ausscheiden von Frau Inka Koljonen aus dem Vorstand der SAF-HOLLAND SE im Geschäftsjahr 2022 beträgt der Frauenanteil im Vorstand 0,00 Prozent. Zur Nachbesetzung der Position des Finanzvorstands waren keine geeigneten Kandidatinnen im Markt verfügbar, obwohl der durchgeführte Such- und Auswahlprozess für die Nachbesetzung gerade auch im Hinblick auf Frauen durchgeführt wurde. Die Zielgröße „Null“ bei einem aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstand entspricht daher dem Status Quo bei der Gesellschaft, die mit Herrn Alexander Geis und Herrn Frank Lorenz-Dietz einen nur mit Männern besetzten Vorstand hat. Die beiden amtierenden Vorstandsmitglieder weisen laufende Bestellungszeiträume auf und haben entsprechende Dienstverträge (siehe hierzu bereits oben unter 2). Aktuell gibt es keine Bestrebungen, diesen Status Quo bei dem aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstand zu verändern. Vielmehr soll langfristige Stabilität im Vorstand angestrebt werden.

Die festgelegte Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der SAF-HOLLAND SE wurde im Geschäftsjahr 2024 erreicht.

Für den Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb des Vorstands der SAF-HOLLAND SE hat der Vorstand die Zielgröße gemäß § 76 Abs. 4 AktG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO in Höhe von 22,22 Prozent festgelegt und bestimmt, dass diese Zielgröße bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 zu erreichen ist. Die zuvor genannte Zielgröße wurde im Geschäftsjahr 2024 erreicht. Die Führungsebene unterhalb des Vorstands der Gesellschaft setzt sich aus den Mitarbeitenden der SAF-HOLLAND SE zusammen, die die Funktionsbezeichnung „Senior Vice President“, „Vice President“ oder „Director“ führen. Dieser Führungsebene gehörten zum 31. Dezember 2024 zehn Mitarbeitende an, von denen drei Mitarbeitende weiblich sind (dies entspricht einem Anteil von 33,33 Prozent). Da die SAF-HOLLAND SE über eine geringe Zahl von Mitarbeitenden und eine flache Managementstruktur verfügt, besteht unterhalb des Vorstands nur eine Führungsebene, sodass ausschließlich für diese Führungsebene eine Zielgröße für den Frauenanteil festgelegt wurde.

b) Diversitätskonzept für den Vorstand

Die Zusammensetzung des Vorstands orientiert sich an der fachlichen Qualifikation der Mitglieder für das zu übernehmende Aufgabengebiet, der ausgewiesenen Führungserfahrung sowie den bisher gezeigten Leistungen und Kenntnissen. Neben diesen Kriterien achtet der Aufsichtsrat bei Neubesetzungen auch auf Vielfalt (Diversität) im Vorstand. Hierunter versteht der Aufsichtsrat sich gegenseitig ergänzende, unterschiedliche Profile und Persönlichkeiten der Kandidaten, deren Sachkenntnis und Erfahrung, die Kenntnis verschiedener Kulturkreise, den Bildungs- und Berufshintergrund sowie Alter und Geschlecht.

Die Mitglieder des Vorstands sollen das folgende Profil erfüllen:

- Vorstandsmitglieder sollen über langjährige Führungserfahrung verfügen und möglichst Erfahrung aus unterschiedlichen Tätigkeiten mitbringen.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über Führungserfahrung im internationalen Kontext verfügen.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über fundierte Erfahrung auf den Gebieten Produktion, Finanzen und Vertrieb sowie in für das Produktsegment relevanten Branchen verfügen.

Der Aufsichtsrat entscheidet bei allen Besetzungen unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall auch, welche Persönlichkeit dem Vorstand neu beitrifft, und berücksichtigt die bestmögliche Zusammensetzung eines komplementären Führungsteams.

Alle genannten Kriterien sind erfüllt bzw. werden beachtet. Der Vorstand der SAF-HOLLAND SE ist entsprechend den Vorgaben des Diversitätskonzepts für den Vorstand zusammengesetzt.

Die Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands der SAF-HOLLAND SE beträgt 65 Jahre (vgl. Empfehlung B.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022).

c) Langfristige Nachfolgeplanung

Das Thema der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand wird regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr und bei Bedarf häufiger) im Aufsichtsrat und im Nominierungs- und Vergütungsausschuss behandelt. Dies erfolgt gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden und bei Bedarf mit weiteren Vorstandsmitgliedern. Neben der langfristigen Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Vorstands werden auch der erweiterte Führungskreis (Executive Committee) sowie bei Bedarf Schlüsselfunktionen im Konzern in den Diskussionen zur langfristigen Nachfolgeplanung berücksichtigt. Weitere Themen im Zusammenhang mit der Nachfolgeplanung sind die regelmäßige

Leistungsbeurteilung des Vorstands und die regelmäßige HR-Berichterstattung mit diversen Schwerpunkten wie zum Beispiel im Bereich Talentförderung. Darüber hinaus wird die Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ebenfalls regelmäßig behandelt.

3. Arbeitsweise des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand eine Geschäftsordnung gegeben, die unter anderem auch einen Geschäftsverteilungsplan mit der Ressortaufteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstands enthält.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand ist auf der Internetseite von SAF-HOLLAND unter <https://corporate.safholland.com/de/unternehmen/management/geschaeftsordnung-des-vorstands> öffentlich zugänglich.

Im Geschäftsjahr 2024 waren die Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder wie folgt geregelt:

| Mitglied des Vorstands | Verantwortlichkeiten |
|--------------------------|---|
| Alexander Geis – CEO | <ul style="list-style-type: none"> • Management Board • Strategy • Compliance • ESG Strategy • Export Control • Global Key Accounts • Global Human Resources incl. Regions • Global Sourcing • M&A • Collaboration Supervisory Board • Internal/External Communications • Digital Strategy • Regions • R&D and Innovation |
| Frank Lorenz-Dietz - CFO | <ul style="list-style-type: none"> • Global Finance incl. Regions • Group Consolidation, Controlling & Tax • Group Treasury & Accounting • Global IT incl. Regions & Cyber Security • ESG Communication & Compliance • ESG Operations • Strategic Projects • Collaboration Supervisory Board • Investor Relations & Corporate Communications • Compliance • Legal • Corporate Audit Services • Data Protection • Global Operations Controlling / Reporting • Global Operations Tools & Methods • Global Capex |

In der Geschäftsordnung ist der Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung des Vorstands für die

Geschäftsführung und die Zuständigkeit des Gesamtvorstands für bestimmte Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite niedergelegt. Im Übrigen führt jedes Mitglied des Vorstands den ihm nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans zugeordneten Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Geschäftsbereiche sachlich untereinander. Zugleich obliegt ihm die vorstandsinterne Überwachung der einzelnen Geschäftsbereiche. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung der Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele und Pläne ausgerichtet wird.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig und fortlaufend, insbesondere in den Sitzungen des Vorstands, über wichtige Geschäftsvorgänge, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen ihres Geschäftsbereichs sowie über besondere Risiken oder drohende Verluste zu unterrichten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Präsenzsitzungen. Der Vorstand tritt in der Regel vierwöchentlich zusammen. Sitzungen müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.

Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Vorstandsmitglieder telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltet werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. In diesen Fällen kann die Beschlussfassung telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, in Kombination der vorgenannten Formen sowie in Kombination von Sitzung und Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt und kein anderes Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Sofern ein Vorstandsmitglied nicht an einer solchen Beschlussfassung teilgenommen hat, soll es unverzüglich über die gefassten Beschlüsse informiert werden.

Ein aus zwei Personen bestehender Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein aus drei oder mehr Personen bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen, koordiniert und geleitet. Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands wird dieser durch den Chief Financial Officer vertreten.

Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Der Vorstand kann nur einstimmig beschließen, sofern er nur aus zwei Mitgliedern besteht. Sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden, wird der Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder die Geschäftsordnung für den Vorstand andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands; das gilt nicht, wenn und solange der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht.

Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Jedes Mitglied des Vorstands kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden, sofern nicht der Gesamtvorstand widerspricht.

4. Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend in schriftlicher oder mündlicher Form über alle für SAF-HOLLAND relevanten Fragen der Strategie, der Planung und der Situation des Unternehmens, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements, der Compliance sowie auch über eventuelle Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen und die Gründe dafür. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden. Darüber hinaus besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands durch eine Informationsordnung näher geregelt.

Für Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Geschäfte oder Maßnahmen, die nicht in der Geschäftsordnung für den Vorstand aufgeführt sind, der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterwerfen.

5. Praktiken der Unternehmensführung

a) Compliance-Management-System und umfassender Verhaltenskodex (Code of Conduct)

Für SAF-HOLLAND hat unternehmerische Integrität höchste Priorität. Deshalb versteht der Konzern unter Compliance nicht nur die Einhaltung der geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften. SAF-HOLLAND fühlt sich darüber hinaus auch ethischen und moralischen Werten verpflichtet. Zu diesem Zweck hat das Unternehmen ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Management-System implementiert, das die Mitarbeitenden und Führungskräfte dabei unterstützt, diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Die einzelnen Compliance-Prozesse sind unter anderem im sogenannten Prozessmanagementhandbuch abgebildet.

Die Abteilung Compliance & Recht berichtet direkt an den Chief Financial Officer und betreut das Compliance-Management-System. Ausgestaltung und Wirksamkeit der Maßnahmen und Prozesse sind auch Gegenstand von Prüfungen der Internen Revision. Der Vorstand ist für die Einhaltung compliancerelevanter Maßnahmen und Prozesse, der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien verantwortlich. Im Aufsichtsrat befasst sich vor allem der Prüfungsausschuss regelmäßig mit Compliance-Themen, wodurch eine Berichtslinie in den Aufsichtsrat sichergestellt ist.

Zudem existiert ein Compliance Committee, dessen Vorsitzende im Falle einer Compliance-Verletzung des Chief Executive Officer oder Chief Financial Officer unmittelbar die Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert und die regelmäßig im Prüfungsausschuss über die Tätigkeit des

Committees berichtet. Mitglieder im Compliance Committee sind erfahrene Führungskräfte aus den Bereichen Compliance & Recht, Personalwesen und Interne Revision.

Das konzernweite Hinweisgebersystem (Whistleblower-System) gibt Mitarbeitenden die Möglichkeit, anonym und geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Das Hinweisgebersystem steht auf der Internetseite von SAF-HOLLAND unter <https://corporate.safholland.com/de/nachhaltigkeit/unternehmensfuhrung-compliance/compliance-vorfalle-melden> zur Verfügung. Auch Dritten steht dieses System zur Verfügung. Das Compliance Committee bearbeitet eingehende Hinweise zu Compliance-Fällen. Es wurden entsprechende Verfahrensstandards zum Hinweisgebersystem verabschiedet und auf der Internetseite von SAF-HOLLAND veröffentlicht.

Im Falle von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und Verstößen wird hingegen das im Berichtsjahr neu eingerichtete LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) Beschwerdekomitee mit der eingehenden Bearbeitung des jeweiligen Falls betraut. Das LkSG Beschwerdekomitee setzt sich neben dem Menschenrechtsbeauftragten aus ständigen Mitgliedern der Abteilungen Compliance & Recht, Einkauf, Personalwesen, ESG und Interne Revision zusammen. Meldungen zu Risiken und Verstößen können dabei jederzeit entlang der gesamten Lieferkette von SAF-HOLLAND eingereicht werden. Entsprechende Details sind der im Hinweisgebersystem veröffentlichten Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG zu entnehmen.

Der Verhaltenskodex (Code of Conduct) fasst die Compliance-Anforderungen von SAF-HOLLAND zusammen, die sowohl für das Unternehmen und das Management als auch für jeden einzelnen Mitarbeitenden verbindlich sind. Der Verhaltenskodex ist auf der Internetseite von SAF-HOLLAND unter <https://corporate.safholland.com/de/nachhaltigkeit/unternehmensfuhrung-compliance/verhaltenscodex> verfügbar.

Insbesondere – aber nicht abschließend – regelt der Verhaltenskodex (Code of Conduct):

- das Verbot gesetzeswidriger Geschäftspraktiken, wie zum Beispiel Kartell- und Wettbewerbsverstöße, Bestechung, Korruption oder Insidergeschäfte,
- die Vermeidung von Interessenkonflikten,
- das Verbot gesetzeswidriger Diskriminierung, Kinder- oder Zwangsarbeit,
- die Verletzung von vertraulichen Informationen und des geistigen Eigentums Dritter,
- das Recht aller Mitarbeitenden auf faire Behandlung, Chancengleichheit sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- den Schutz der Umwelt und die Schonung der natürlichen Ressourcen,
- den umfassenden und rechtskonformen Schutz personenbezogener Daten vor unbefugtem Zugriff,
- die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buchführung und Finanzberichterstattung sowie
- die Einhaltung der geltenden Export- und Zollbestimmungen.

Der Verhaltenskodex steht den Mitarbeitenden neben den beiden Konzernsprachen Englisch und Deutsch zusätzlich in Mandarin, Französisch, Hindi, Italienisch, Malaiisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Thailändisch, Ungarisch und Schwedisch zur Verfügung.

Bei Fragen oder Verdachtsfällen des Verstoßes gegen den Verhaltenskodex können sich die Mitarbeitenden jederzeit an die Abteilung Compliance & Recht wenden oder einen anonymen Hinweis über das Hinweisgebersystem abgeben.

Weitere die Compliance betreffende Sachverhalte, wie zum Beispiel der Umgang mit Zuwendungen, Menschenrechtsfragen oder Insiderinformationen, werden über konzernweit verbindliche Richtlinien geregelt. Im Fall von Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen werden die Informationen aktualisiert und die betroffenen Mitarbeitenden auch im Rahmen von Schulungen informiert.

b) Nachhaltigkeit

Der Vorstand stellt sicher, dass die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifiziert und bewertet werden. In der Unternehmensstrategie werden neben langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt. Die Unternehmensplanung umfasst – neben entsprechenden finanziellen Zielen – auch entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Ziele. Umfassende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit sind auf der Internetseite von SAF-HOLLAND unter <https://corporate.safholland.com/de/nachhaltigkeit> verfügbar.

c) Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022

Die SAF-HOLLAND SE erfüllt freiwillig auch die Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022, lediglich mit folgender Abweichung:

Gemäß Anregung A.8 des DCGK sollte der Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Angebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen. Die Einberufung einer Hauptversammlung stellt – selbst unter Berücksichtigung der im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) vorgesehenen verkürzten Fristen – eine organisatorische Herausforderung für börsennotierte Gesellschaften dar. Es erscheint fraglich, ob der damit verbundene Aufwand auch in den Fällen gerechtfertigt ist, in denen keine relevanten Beschlussfassungen der Hauptversammlung vorgesehen sind. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung soll deshalb nur in angezeigten Fällen erfolgen.

d) Executive Committee

Der Vorstand wird durch ein Executive Committee unterstützt. Neben den Mitgliedern des Vorstands gehören dem Executive Committee die verantwortlichen Presidents der Regionen an. Das Executive Committee fungiert im Sinne eines erweiterten Führungskreises und unterstützt den Vorstand insbesondere bei der operativen Steuerung der Regionen. Das Executive Committee kommt in regelmäßigen Abständen zusammen und berät über die Koordination und Steuerung der Aktivitäten von SAF-HOLLAND.

V. Aufsichtsrat der SAF-HOLLAND SE

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und zu beraten.

1. Überblick

Der Aufsichtsrat der SAF-HOLLAND SE besteht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung aus fünf Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wahlen zum Aufsichtsrat werden regelmäßig als Einzelwahl durchgeführt.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und setzt ihre Vergütung fest. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Die Überwachung und Beratung durch den Aufsichtsrat umfasst insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die SAF-HOLLAND SE eingebunden. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance sowie sonstige wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht der SAF-HOLLAND SE und des Konzerns und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns. Er stellt den Jahresabschluss der SAF-HOLLAND SE fest und billigt den Konzernabschluss, wobei die Ergebnisse der durch den Prüfungsausschuss vorgenommenen Vorprüfung zugrunde gelegt und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Er befasst sich auch mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung der SAF-HOLLAND SE.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihnen nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die sie tätig sind, nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat bestehende und potenzielle Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen.

Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung wird im Bericht des Aufsichtsrats informiert. Interessenkonflikte wurden im Geschäftsjahr 2024 nicht angezeigt. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitglieds soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen.

Neue Mitglieder des Aufsichtsrats durchlaufen ein Onboarding-Programm. Das Onboarding-Programm sieht unter anderem eine Einführung in die Regelwerke zur Corporate Governance, die Geschäftstätigkeit und strategische Ausrichtung der Gesellschaft vor und umfasst zudem vorbereitende Gespräche mit Mitgliedern des Vorstands sowie des Executive Committees.

Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass ihnen für die Wahrnehmung ihres Mandats ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Sofern sie gleichzeitig dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen sie insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

2. Zusammensetzung

Im Geschäftsjahr 2024 gehörten dem Aufsichtsrat der SAF-HOLLAND SE folgende Mitglieder an:

- **Dr. Martin Kleinschmitt**
 - Jahrgang: 1960

- Nationalität: Deutsch
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats
 - Mitglied seit 1. Juli 2020
 - Gewählt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2028
 - Haupttätigkeit: Geschäftsführer der Noerr Consulting GmbH & Co. KG¹ und Partner der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB¹
 - Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024):
 - GRAMMER Aktiengesellschaft²: Vorsitzender des Aufsichtsrats
 - G&H Bankensoftware AG¹: Vorsitzender des Aufsichtsrats
 - Lech-Stahlwerke GmbH¹: Mitglied des Aufsichtsrats
 - SAF-HOLLAND GmbH³: Vorsitzender des Aufsichtsrats
- **Matthias Arleth**
 - Jahrgang: 1967
 - Nationalität: Deutsch
 - Mitglied seit 1. Juli 2020
 - Gewählt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2028
 - Haupttätigkeit: President BU Cells bei Northvolt AB¹
 - Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024): keine
- **Ingrid Jägering**
 - Jahrgang: 1966
 - Nationalität: Deutsch
 - Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats
 - Mitglied seit 1. Juli 2020
 - Gewählt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2028
 - Haupttätigkeit: Mitglied des Vorstands der STIHL AG¹
 - Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024):
 - Hensoldt AG²: Mitglied des Aufsichtsrats

¹ Nicht börsennotiert

² Börsennotiert

³ Nicht börsennotiertes Konzernunternehmen

- Wegmann Unternehmens-Holding GmbH & Co. KG¹: Vorsitzende des Gesellschaftsrats
 - KNDS N.V.¹: Mitglied des Verwaltungsrates
 - SAF-HOLLAND GmbH³: Mitglied des Aufsichtsrats
- **Jurate Keblyte**
 - Jahrgang 1975
 - Nationalität: Deutsch
 - Mitglied seit 3. April 2023
 - Gewählt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2028
 - Haupttätigkeit: Mitglied des Vorstands und CFO der GRAMMER Aktiengesellschaft²
 - Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024):
 - Ottobock SE & Co. KGaA¹: Mitglied des Aufsichtsrats
 - HAWE Hydraulik SE¹: Mitglied des Aufsichtsrats
- **Carsten Reinhardt**
 - Jahrgang 1967
 - Nationalität: Deutsch
 - Mitglied seit 1. Juli 2020
 - Gewählt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2028
 - Haupttätigkeit: Unabhängiger Senior-Berater
 - Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2024):
 - Stoneridge, Inc.²: Mitglied des Board of Directors
 - Beinbauer Automotive GmbH & Co. KG¹: Mitglied des Beirats
 - Grundfos Holding A/S¹: Stellvertretender Vorsitzender des Board of Directors
 - Samson AG¹: Mitglied des Aufsichtsrats
 - tmax Holding GmbH¹: Vorsitzender des Beirats
 - WEZAG GmbH & Co. KG¹: Mitglied des Beirats

Die Lebensläufe der aktuellen Aufsichtsratsmitglieder werden auf der Internetseite von SAF-HOLLAND unter <https://corporate.safholland.com/de/unternehmen/ueber-uns/management/>

¹ Nicht börsennotiert

² Börsennotiert

³ Nicht börsennotiertes Konzernunternehmen

aufsichtsrat veröffentlicht und jährlich aktualisiert. Angaben zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder finden Sie im Geschäftsbericht 2024 im Kapitel Vergütungsbericht.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats (d.h. (Stand 31. Dezember 2024) Dr. Martin Kleinschmitt, Matthias Arleth, Ingrid Jägering, Jurate Keblyte und Carsten Reinhardt) sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022. Frau Jurate Keblyte verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie Kenntnisse und Erfahrungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Frau Jägering verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

a) Besetzungsziele und Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat der SAF-HOLLAND SE soll sich nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex so zusammensetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Der Aufsichtsrat der SAF-HOLLAND SE orientiert sich bei Besetzungen im Aufsichtsrat am Kompetenzprofil und der Qualifikationsmatrix, welche die Anforderungen an den Aufsichtsrat in den Bereichen (1) Unabhängigkeit, (2) Diversität und (3) fachliche Kompetenzen im Detail darstellt. Das Kompetenzprofil berücksichtigt zudem die unternehmensspezifische Situation von SAF-HOLLAND, die internationale Struktur, die zukünftige Entwicklung der Märkte und des Produktportfolios.

- (1) Unabhängigkeit: Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Definition der Unabhängigkeit am Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (2) Diversität: Unter Diversität versteht der Aufsichtsrat der SAF-HOLLAND SE neben den Diversitätskriterien Geschlecht und Alterscluster auch breite internationale Erfahrung und einen diversen Ausbildungshintergrund. Darüber hinaus soll mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats nichteuropäischer Herkunft sein oder über wesentliche Erfahrung aus Märkten außerhalb Europas verfügen.
- (3) Fachliche Kompetenzen: Zur verantwortungsvollen Ausübung des Mandats hat der Aufsichtsrat zudem eine Vielzahl an fachlichen Kompetenzen definiert, die zur Bewertung der vielfältigen Themen der Aufsichtsratsagenda erforderlich sind. Hierzu zählen u.a. neben Erfahrungen in den Bereichen Management / Leadership auch die strategische Geschäftsentwicklung, Unternehmensentwicklung, -organisation und -strukturierung, Kenntnisse internationaler Märkte sowie industrierelevante Technologien, Produkte, Services und neue Geschäftsmodelle. Auch von Bedeutung sind Kenntnisse in den Bereichen Operations / Operative Exzellenz, Digitalisierung / IT / Software sowie Human Resources / New Work.

Der Aufsichtsrat hat sich zudem der Weiterentwicklung seiner ESG- und Nachhaltigkeitsexpertise verschrieben. Umfassende Kenntnisse in den Bereichen Recht / Compliance / Corporate Governance sowie Erfahrungen in (anderen) Beirats- oder Aufsichtsgremien erachtet der Aufsichtsrat ebenfalls als wichtige Kriterien bei seiner Besetzung.

Von besonderer Relevanz für die Mitglieder des Prüfungsausschusses aber auch für den Gesamtaufichtsrat von Bedeutung sind Kenntnisse in folgenden Feldern: Kontrollsysteme (Compliance Management System, Risikomanagementsystem, Internes Kontrollsystem, und Interne Revision), Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Restrukturierung / Transformation sowie Finanzierung und Kapitalmarkt. Darüber hinaus soll mindestens ein

Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen (zwei Financial Experts). Kenntnisse der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind hierbei mit eingeschlossen.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat folgende weitere Vorgaben bzgl. seiner Besetzung festgelegt:

- Für die Aufsichtsratsmitglieder besteht eine Altersgrenze von grundsätzlich 70 Jahren.
- Bei der Besetzung des Aufsichtsrats der SAF-HOLLAND SE sollen Interessenkonflikte vermieden werden.
- Dem Aufsichtsrat soll keine Person angehören, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.
- Im Regelfall sollen Mitglieder dem Aufsichtsrat der SAF-HOLLAND SE insgesamt nicht länger als zwölf Jahre angehören.

Alle genannten Kriterien sind erfüllt bzw. werden beachtet.

Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats wird kontinuierlich weiterentwickelt und der Stand der Umsetzung im Folgenden in Form der Qualifikationsmatrix offengelegt:

Qualifikationsmatrix für den Aufsichtsrat der SAF-HOLLAND SE

| | | Dr. Martin Kleinschmitt | Ingrid Jägering | Matthias Arleth | Jurate Keblyte | Carsten Reinhardt |
|------------------------------|---|--------------------------------|------------------------|------------------------|-----------------------|--------------------------|
| | Gewählt bis* | 2028 | 2028 | 2028 | 2028 | 2028 |
| Funktion | Aufsichtsrat | Vorsitz | stellv. Vorsitz | Mitglied | Mitglied | Mitglied |
| | Prüfungsausschuss | Mitglied | Vorsitz | | Mitglied | |
| | Nominierungs- und Vergütungsausschuss | Mitglied | | Vorsitz | | Mitglied |
| Unabhängigkeit | Unabhängigkeit gemäß DCGK | ja | ja | ja | ja | ja |
| Diversität | Geschlecht | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich |
| | Alterscluster | 56 - 65 | 56 - 65 | 56 - 65 | 46 - 55 | 56 - 65 |
| | Staatsangehörigkeit | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch |
| | Internationale Erfahrung | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Ausbildungshintergrund | Jurist | Industriekauf- frau | Ingenieur | M.Sc. Management | Ingenieur |
| Fachliche Kompetenzen | Management / Leadership | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Strategische Geschäftsentwicklung | | | ✓ | | ✓ |
| | Unternehmensentwicklung, -organisation und -strukturierung | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Kenntnisse internationaler Märkte | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Industrierelevante Technologien, Produkte, Services und neue Geschäftsmodelle | | | ✓ | | ✓ |
| | Operations / Operative Exzellenz | | ✓ | ✓ | | ✓ |

| | Dr. Martin Kleinschmitt | Ingrid Jägering | Matthias Arleth | Jurate Keblyte | Carsten Reinhardt |
|---|-------------------------|-----------------|-----------------|----------------|-------------------|
| Digitalisierung / IT / Software | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Human Resources / New Work | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| ESG / Nachhaltigkeit | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Recht / Compliance / Corporate Governance | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | |
| Kontrollsysteme (CMS, RMS, IKS, Interne Revision) | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | |
| Rechnungslegung | ✓ | ✓ | | ✓ | |
| Abschlussprüfung | ✓ | ✓ | | ✓ | |
| Restrukturierung / Transformation | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Finanzierung / Kapitalmarkt | ✓ | ✓ | | ✓ | |
| Erfahrung in Beirats- oder Aufsichtsgremien | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ |

Hinweise:

- Ein gesetzter Haken entspricht einer Selbsteinschätzung von mindestens 75 % oder 100 % Kompetenzerfüllung
- * Bestelldauer: Hauptversammlung 2028, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt

Der Aufsichtsrat der SAF-HOLLAND SE ist der Auffassung, dass er in seiner Gesamtheit das Kompetenzprofil angemessen ausfüllt. Zudem ist für jede der definierten Kompetenzen mindestens ein Experte im Aufsichtsrat vertreten.

b) Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO in Höhe von mindestens 40,00 Prozent festgelegt und bestimmt, dass diese Zielgröße bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 zu erreichen ist.

Die zuvor genannte Zielgröße wurde im Geschäftsjahr 2024 erreicht.

c) Angaben zum Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat soll sicherstellen, dass dessen Mitglieder über die persönlichen Voraussetzungen wie zum Beispiel die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Es setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- die festgesetzten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats;
- das Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat;
- die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat in Höhe von mindestens 40,00 Prozent.

Das Diversitätskonzept wird im Zuge der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats umgesetzt sowie in Vorbereitung auf diese bei der Suche nach Kandidaten für den Aufsichtsrat. Im Falle von Neubesetzungen wird zudem geprüft, welche der Kompetenzen im Aufsichtsrat gegebenenfalls verstärkt werden können.

Alle genannten Kriterien wurden im Geschäftsjahr 2024 erfüllt bzw. beachtet. Der Aufsichtsrat der SAF-HOLLAND SE war im Geschäftsjahr 2024 entsprechend den Vorgaben des Diversitätskonzepts zusammengesetzt. Die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der Vorgaben des Diversitätskonzepts.

3. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist auf der Internetseite von SAF-HOLLAND unter <https://corporate.safholland.com/de/unternehmen/aufsichtsrat/geschaeftsordnung-fuer-den-aufsichtsrat> öffentlich zugänglich.

Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, wobei mindestens zwei Sitzungen in jedem Kalenderhalbjahr abzuhalten sind. Die Schwerpunkte der Sitzungen im abgelaufenen Geschäftsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrats zusammengefasst.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie; er nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch, vorbehaltlich einer entsprechenden Festlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, zulässig, Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zuzuschalten und in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch vorzunehmen. Im Bericht des Aufsichtsrats finden sich Angaben dazu, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenz

durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben.

Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse und Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Zur Beratung über einzelne Gegenstände kann der Aufsichtsrat Sachverständige und Auskunftspersonen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

4. Ausschüsse und deren Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat hat zwei Ausschüsse, einen Prüfungsausschuss sowie einen Nominierungs- und Vergütungsausschuss, gebildet.

a) Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB. Darüber hinaus legt der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor.

Der Prüfungsausschuss überwacht ferner die Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers und die Nichtprüfungsleistungen, bewertet regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung, erteilt den Prüfungsauftrag, legt die Prüfungsschwerpunkte fest und schließt die

Honorarvereinbarung ab. Auch diskutiert der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand.

Der Prüfungsausschuss setzte sich zum 31. Dezember 2024 aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Ingrid Jägering (Vorsitzende),
- Dr. Martin Kleinschmitt und
- Jurate Keblyte.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Ingrid Jägering, und das Mitglied des Prüfungsausschusses, Frau Jurate Keblyte, verfügen über den erforderlichen Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung bzw. auf dem Gebiet Rechnungslegung (siehe hierzu bereits oben unter 2).

b) Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss wählt Kandidaten für die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf Basis der vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele für die Zusammensetzung und des Kompetenzprofils für den Aufsichtsrat aus und schlägt diese dem Aufsichtsrat vor. Er bewertet auch die Unabhängigkeit der Kandidaten.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist zudem verantwortlich für die Auswahl von Kandidaten für eine Vorstandsposition und erarbeitet Empfehlungen für den Aufsichtsrat. Hierbei berücksichtigt der Nominierungs- und Vergütungsausschuss insbesondere die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands und den Aspekt der Diversität. Er legt zudem für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss befasst er sich außerdem mit Vergütungsbelangen des Vorstands, mit dem Vergütungssystem des Aufsichtsrats sowie mit ausgewählten HR-Themen im Kontext von Nachfolgeplanung und Talentförderung.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss setzte sich zum 31. Dezember 2024 aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Matthias Arleth (Vorsitzender),
- Dr. Martin Kleinschmitt und
- Carsten Reinhardt.

c) Arbeitsweise der Ausschüsse

Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat betreffend die Arbeitsweise im Aufsichtsrat entsprechend.

5. Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat festgelegt, in jedem zweiten Jahr eine Selbstbeurteilung durch einen externen und unabhängigen Dienstleister durchführen zu lassen. In den Jahren zwischen den Evaluierungen

ist eine Diskussion zur Weiterentwicklung der Arbeit des Aufsichtsrats vorgesehen, die insbesondere auf den Fortschritt der im Vorjahr definierten Handlungsfelder abzielt.

Die letzte umfassende Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats wurde im Jahr 2024 durch einen externen und unabhängigen Dienstleister durchgeführt. Die Schwerpunkte der Selbstbeurteilung lagen insbesondere in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, der Organisation und Arbeitsweise des Aufsichtsrats sowie der Überwachungstätigkeit. Darüber hinaus wurden die Themen Strategie, Personal und Nachhaltigkeit vertieft. Die Selbstbeurteilung erfolgte auf Grundlage eines umfassenden Fragebogens und bilateralen Interviews. Sie wurde zudem um die Perspektive des Vorstands auf die Arbeit des Aufsichtsrats erweitert. In der Sitzung am 12. Juni 2024 wurde der Ergebnisbericht zur Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats vorgestellt und erörtert sowie Maßnahmen zur stetigen Weiterentwicklung der Arbeit des Aufsichtsrats definiert.

VI. Aktiengeschäfte von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) gesetzlich verpflichtet, Eigengeschäfte mit Aktien der SAF-HOLLAND SE oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Gesamtbetrag der von dem Mitglied oder ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von 20.000,00 Euro erreicht oder übersteigt. Aufgrund einer internen Richtlinie melden die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats auch Eigengeschäfte, die unterhalb des Schwellenwerts von 20.000,00 Euro liegen. Die der SAF-HOLLAND SE im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeldeten Geschäfte wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Internetseite von SAF-HOLLAND unter <https://corporate.safholland.com/de/investor-relations/publikationen/mitteilungen> verfügbar.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben sich im Rahmen einer Selbstverpflichtung gegenüber dem Aufsichtsrat zum Erwerb von SAF-HOLLAND SE Aktien verpflichtet. Diese Selbstverpflichtung sieht vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat für jeweils 20 % der jährlichen Festvergütung SAF-HOLLAND SE Aktien erwerben und mindestens für die Dauer ihrer Mitgliedschaft halten werden. Die Selbstverpflichtung sieht des Weiteren vor, über die fünfjährige Laufzeit in Summe 100 % der Festvergütung in Aktien zu investieren.

VII. Transparenz und Kommunikation

Um größtmögliche Transparenz und Informationsgleichheit zu gewährleisten, fühlt sich die SAF-HOLLAND SE einer umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Kommunikation gegenüber ihren Aktionären und der Öffentlichkeit verpflichtet. Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung sowie anderer wichtiger Ereignisse, wie der Hauptversammlung, sind im Finanzkalender abrufbar. Alle Geschäfts- und Quartalsberichte, Ad-hoc- und Pressemeldungen sowie meldepflichtigen Veränderungen von Stimmrechtsanteilen stehen auf der Internetseite der SAF-HOLLAND in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Zusätzlich bietet die Internetseite die Möglichkeit, sich über den Konzern, seine Organisationsstruktur, die Finanzierungsstruktur, die Satzung, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie anstehende und frühere Hauptversammlungen zu informieren.

Anlässlich der Veröffentlichung des Jahresabschlusses hält die SAF-HOLLAND SE eine Analysten- und Investorenkonferenz ab. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Quartalsergebnisse veranstaltet das Unternehmen regelmäßige Conference Calls. Eine Aufzeichnung dieser Conference Calls steht ebenfalls auf der Internetseite der SAF-HOLLAND zur Verfügung.

VIII. Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der SAF-HOLLAND SE zum 31. Dezember 2024 wurde vom Vorstand auf Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und der Einzelabschluss der SAF-HOLLAND SE zum 31. Dezember 2024 gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht werden binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen (Halbjahresfinanzbericht und Quartalsmitteilungen) werden grundsätzlich binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Quartals bzw. Halbjahres veröffentlicht.

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss, jeweils zum 31. Dezember 2024, wurden von dem durch die ordentliche Hauptversammlung 2024 gewählten Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, geprüft. Vor Erteilung des Prüfungsmandats versicherte der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat seine Unabhängigkeit und Objektivität. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss wurden – nach Vorbereitung durch den Prüfungsausschuss – vom Aufsichtsrat erörtert, geprüft und festgestellt bzw. gebilligt.

IX. Hauptversammlung

Die Aktionäre der SAF-HOLLAND SE nehmen ihre Kontroll- und Mitbestimmungsrechte in der Hauptversammlung wahr. Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, den Vergütungsbericht, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen sowie bestimmte Kapitalmaßnahmen und wählt Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat.

Darüber hinaus wird der Hauptversammlung bei wesentlichen Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zur Billigung vorgelegt.

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst, durch einen Bevollmächtigten oder durch einen von der SAF-HOLLAND SE benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl), und dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist zudem ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).

Die ordentliche Hauptversammlung am 11. Juni 2024 wurde als Präsenzversammlung durchgeführt.

Bessenbach, 14. März 2025

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat